

Lexikon des Mittelalters
Ba. 1. Kt + Zürich 1980

ren konnte. Die Kirchenväter haben umsonst dagegen protestiert. Zur Waschung und Einkleidung kam oftmals eine Salbung, wofür man sich gern auf Jesu Begräbnis berief. Man faltete die Hände des Toten kreuzweise und legte darauf bei Laien eine Ikone Christi, als Zeichen des Glaubens im Leben wie der Hoffnung auf die Auferstehung. Bf.en und Priestern legte man das Evangelium in die Hand als Zeichen ihres Dienstes. Das »Evangelium« wurde auch über letztere gelesen, über Mönche der Psalter. Von Lichtern begleitet wurde der Tote dann in die Kirche gebracht, wobei das Trishagion, das sich oft wiederholte bei den Exequien, gesungen wurde. Der Ort der Aufbahrung sollte für Bf.e und Priester vor den Türen zum Altarraum, für Mönche im Narthex, für Laien in der Mitte der Kirche sein, je nach dem Ort, den sie einmal in der Gemeinde eingenommen hatten. Symeon findet es ungehörig, daß zu seiner Zeit alle gleicherweise in der Mitte der Kirche aufgebahrt wurden, kennt freilich eine Erklärung: Man sah darin den Himmel versinnbildlicht, den man für die Verstorbenen erhoffte. In der Kirche fand das Totenoffizium statt, in dem der Glaube sich bezeugte, daß der Tod nicht Trennung bedeute. Zeugnis dafür ist etwa der wunderbare Kanon des → Theophanes Graptos († 845) mit den zugehörigen Stichera. Unablösbar damit verbunden war die Feier der Eucharistie für die Toten, wofür sich Symeon auf Gregorius Romanus, d.i. Gregor d.Gr., beruft. Als Stätte der Beisetzung wünschte man sich früh die Nähe eines Märtyrers, darum die Sitte, Bf.e im Altarraum, Priester vor diesem, Ks. und vornehme Laien in der Kirche oder doch an den Mauern der Kirche beizusetzen. Seit dem 7. Jh. sind die Begräbnisstätten meist außerhalb der Städte. Bezeichnenderweise heißen sie Koimeteria (κοιμῶν 'schlafen'), verweisen also auf die Auferstehung, wie übrigens auch die »Blickrichtung« der Toten nach Osten. Das Gedächtnis der Verstorbenen fand am 3., 9. und 40. Tag wie am Jahrestag statt; Symeon sieht darin Hinweise auf die Dreieinigkeit wie auf die 40 Tage bis zur Himmelfahrt des Herrn. Eine Besonderheit, die vielleicht noch in die vorchr. Zeit zurückgeht, sind die sog. κόλλυβα, bestehend aus Samen und Früchten, die beim Totengedächtnis gesegnet werden – auch sie in der Deutung der byz. Kirche Hinweis auf die Auferstehung im Anschluß an Jo 12, 24 und 1 Kor 15.

H.M. Biedermann
Lit.: Symeon v. Thessaloniki, De s. ord. sepulchrae, MPG 155, 669–696 – D.A. PETRAKAKOS, Die Toten im Recht nach der Lehre und den Normen des orthodoxen morgenländ. Kirchenrechts, 1905 – Altruss. Kirchenlieder, hg. P. ALTHAUS, 1927 – PH. KOUKOULES, Βυζαντινῶν Νεκρικὰ Ἐθίμα, EBS 16, 1940, 3–80 – C.K. SPYRIDAKIS, Τὰ κατὰ τὴν τελευταίαν ἔθιμα τῶν Βυζαντινῶν Ἀγιολογικῶν Πηρῶν, EBS 20, 1950, 74–171 – Hymnen der Ostkirche, hg. K. KIRCHHOFF-CHR. SCHOLLMAYER, 1960* – J. KYRIAKAKIS, Byzantine Burial Customs: Care of the Deceased from Death to the Prothesis, Greek orthodox theological review 19, 1974, 37–72.

C. Kirchliches Begräbnisrecht
Ansätze zu einem Begräbnisrecht gab es seit dem 4. Jh., doch waren diese nach regionalen und themat. Aspekten sehr unterschiedlich. Systematisiert wurde das B. erst seit dem späten 12. Jh. durch Konzilien, Päpste und Kanonisten. Aber regionale Besonderheiten wurden weiterhin praktiziert. Ein kirchl. B. stand jedem Christen und Katechumenen zu, nicht aber ungetauften Kindern. Ausgeschlossen waren ferner Apostaten und Häretiker, Exkommunizierte und persönl. Interdizierte, Selbstmörder und infolge eines Zweikampfes Verstorbene, öffend. Sünder, die ohne Beichte gestorben waren, und Mönche und Nonnen, die ohne kirchl. Erlaubnis Eigentum besaßen hatten. Seit 1215 (IV. Laterankonzil) war das B. auch denen verweigert, die die jährl. Beichte nicht abgelegt hatten. Dar-

aufhin wurden in einigen Ländern, z.B. England, auch diejenigen nicht kirchl. bestattet, die nicht auf dem Totenbett gebeichtet hatten. Weil dabei gewönl. das → Testament aufgesetzt wurde, durften häufig auch ohne Testament verstorbene Laien nicht kirchlich bestattet werden. Eine andere Ausweitung des Begräbnisverbots folgte aus dem päpstl. → Spolienrecht bei Geistlichen, das bewirkte, daß Kleriker, die Schulden gegenüber dem Papst hatten, auf Weisung der Kollektoren erst nach der Schuldentilgung begraben werden durften.

Als Begräbnisort galt seit dem 6. Jh. der umfriedete Bereich außerhalb einer Kirche (→ Friedhof). Nur Geistliche und, seit dem 9. Jh., auch höhergestellte Laien durften innerhalb einer Kirche bestattet werden. Die Wahl der Begräbniskirche war generell frei. Bes. seit dem 12. Jh. wurde das B. auf die zuständige Pfarrkirche eingeschränkt, doch konnte diese Einschränkung durch päpstl. Privilegien aufgehoben werden, die seit Honorius III. v.a. den Bettelorden zugute kamen. Das B. war ursprgl. kostenlos. Spätestens seit dem 6. Jh. wurden jedoch Geschenke an die Begräbniskirche immer häufiger, die seit Gregor I. als simonieverdächtig galten. Aus diesen Geschenken entwickelten sich gewohnheitsrechtl. die → Stolgebühren, die seit dem 12. Jh. gewönl. dem jeweiligen Pfarrer zustanden. Die Privilegierung der Bettelorden im 13. Jh. schmälerte diese pfarrl. Einnahmen v.a. in Städten erheblich. Die daraus entstehenden Konflikte wurden durch Bonifaz VIII. (»Super cathedram«) dahingehend geschlichtet, daß der vierte Teil der Gebühren (»Quart«) bei Begräbnissen außerhalb der Pfarrkirche an den zuständigen Pfarrer zu zahlen sei. Doch verhinderte diese Regelung nicht, daß im SpätMA das kirchl. B. eher fiskal. Interessen als der Erfüllung seelsorgerl. Pflichten diene. B. Schimmelpfennig
Lit.: DDC V, 915 ff. – DTIC XIV, 2884 ff. – LTHK* II, 119 f. – CA. SAMARAN-G. MOLLAT, La fiscalité pontificale en France au XIV^e s., 1905 – J.B. SÄGMÜLLER, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 1909, 512 ff. – PLÖCHL II, 149 f. – FEINE, 402 ff.

D. Jüdische Begräbnissitten
Die Bestattung war heilige Pflicht der Angehörigen bzw. der Gemeinde und mußte nach dem Ableben des Verstorbenen schnellstmöglich durchgeführt werden. Dem Toten wurden die Augenlider zugeedrückt, er wurde gewaschen, in ein Totengewand gehüllt und eingesargt. Beim Transport des Sarges zur Grabstätte waren die Gemeindeglieder zum Totengeleit (לַוּיָהּ) verpflichtet. Am Ende des Begräbnisgottesdienstes wurde ein bestimmtes Gebet, das Qaddis, gesprochen. Die Bestattung erfolgte auf gesonderten Judenfriedhöfen. Seit dem SpätMA wurde die Bestattung von Beerdigungsbruderschaften (חַבְרָא קַדְדִישָׁא) abgewickelt, die sich im 14. Jh. in Deutschland und Spanien herausbildeten.
H.-G. v. Muuß
Lit.: M. LAMM, The Jewish Way in Death and Mourning, 1969.

Begriff. Den Ausgangspunkt für die im MA vertretenen Auffassungen darüber, was ein B. ist, bildet die Deutung, in der Boethius den ma. Denkern die Lehre des Aristoteles überliefert, daß die Ausdrücke der gesprochenen Sprache Symbole für die von den Dingen in der menschl. Seele hervorgerufenen Eindrücke sind (Peri herm. I, 16^a 31 f.). Diese seel. Eindrücke, die nach Aristoteles als »Gleichnisse« oder »Abbildungen« (ὁμοιώματα, lat. similitudines) der Dinge ebenso wie die in ihnen abgebildeten Dinge selbst für alle Menschen dieselben sind (ebd. 6–8), werden von den ma. Denkern im Anschluß an Boethius (In Periherm. 2^a ed., I 1, ed. C. MEISER, 1880, 24–43, bes. 30, Z. 24 f.; MPL 64, 404–414) »Denkinhalte« (intellectus) oder »B.e« (conceptiones [bzw. conceptus]) genannt (vgl. z.B. Abelard, Logica Ingrid., ed. B. GEYER, 1919–27, 136, 312,

319–331; Thomas v. Aquin, In Peri herm. I, lect. 2, nr. 20 [10]; Walter Burleigh, In Peri herm. [Comm. medius], ed. S.F. BROWN, FStud 33, 1973, 57; Wilhelm v. Ockham, Summa Logicae I, cap. 1 und 12, ed. PH. BOEHNER, G. GAL, S. BROWN, 1974, 7f., 41 f.).

Von dem in einem Aussagesatz (propositio) ausgedrückten Denkinhalt unterscheidet sich der B. in dem engeren Sinne als derjenige Inhalt des Denkens, den ein als Subjekt oder Prädikat eines Aussagesatzes verwendbares Wort (terminus) als seine Bedeutung ausdrückt. Nach Wilhelm v. Ockham, der den B. als »terminus conceptus« von dem gesprochenen Wort (terminus prolatus) unterscheidet, das den B. »bedeutet« oder »bezeichnet«, wird dieses Bezeichnen (significare) von »allen Autoren« in dem Sinne verstanden, daß das gesprochene Wort sekundär als Zeichen für das eingesetzt ist, wofür der B. selbst primär (von Natur aus) ein Zeichen ist (vgl. Summa Logicae, a. a. O.), nämlich für die Gegenstände, die unter den B. fallen und auf die das »Begriffswort«, wie man es im Anschluß an G. FREGE (Über B. und Gegenstand, 1892, in: G. PATZIG [Hg.], Funktion, B., Bedeutung, 1975⁴, 72 f.) nennen könnte, zutrifft.

Die zw. Sprache und Wirklichkeit vermittelnde Rolle des B.s, die z.B. auch Lambert von Auxerre (Logica, ed. F. ALESSIO, 1971, 205 f.) hervorhebt, umschreibt Thomas, indem er sagt, daß »sich die Sprachlaute durch die Vermittlung eines vom Verstand gebildeten B.s auf die Dinge beziehen, um sie zu bezeichnen« (voces referuntur ad res significandas mediante conceptione intellectus: S. th. I 13, 1 c). Ein in einem Begriffswort ausgedrückter Allgemeinbegriff wird nach Thomas dadurch gebildet, daß der Verstand das allen Gegenständen, die unter den B. fallen, Gemeinsame (und insofern »Allgemeines«: universale) von der individuellen Beschaffenheit dieser Gegenstände »abstrahiert«, indem er es zum Inhalt seiner Erkenntnis dieser Gegenstände macht, d.h. zur »Hinsicht« (ratio), unter der er diese Gegenstände als Dinge erkennt, auf die das jeweilige Begriffswort zutrifft (vgl. Expos. Boeth. Trin. 5, 2 und 3, ed. B. DICKER, 1965², 173–190; S. th. I 85, 2 ad 2, ad 3; S. c. g. I 53, hg. und übers. K. ALBERT, P. ENGELHARDT, 1974, 200 f.). Dietrich v. Freiberg betont die konstitutive Rolle, die der Verstand bei der Erkenntnis einer Sache spielt, indem er sie aus ihren Prinzipien »begrifflich konstituiert« (intellectus ... conceptualiter ipsam [rem] constituit: De int. III 8, vgl. I 2; ed. B. MOJSISCH, 1977, 184, Z. 37 f., vgl. 137, Z. 26 f.).

Gleichbedeutend mit »ratio« (der lat. Übersetzung des griech. λόγος) gebraucht Thomas v. Aquin den Ausdruck »intentio (intellecta)« (die lat. Übersetzung des arab. ma'nā) zur Bezeichnung dessen, »was der Verstand von einer erkannten Sache in sich begreift« (quod intellectus in se ipso concipit de re intellecta: S. c. g. IV 11, nr. 3466; vgl. I 53, De ver. 21, 3 ad 5). Die seit dem 13. Jh. geläufige Unterscheidung zw. »intentiones primae« und »secundae« (vgl. z.B. Heinrich v. Gent, Summae quaest. ord. theol. 2, 53, 9, 5, ed. 1520, Bd. 2, fol. 64 H–I; Duns Scotus, Ord. I 23, ed. C. BALUČ, Bd. 5, 1959, 351 f., 360; Wilhelm v. Ockham, Summa Logicae I, cap. 12, a. a. O. 43 f.), die auf Avicenna (Ibn Sīnā) zurückgeht (Liber de Philos. prima [Met.] tr. 1, cap. 2, Avicenna Lat., ed. S. VAN RIET, 1977, 10, Z. 73 f.), nimmt die von G. FREGE (vgl. a. a. O. 75 f.) in die moderne Logik eingeführte Unterscheidung zw. »B.en erster Stufe«, unter die Gegenstände fallen, und »B.en zweiter Stufe«, unter die wiederum Begriffe fallen, vorweg.

H. Weidemann

Lit.: HWP I, 780–785; IV, 466–474 – R. MESSNER, Schauendes und begriff. Erkennen nach Duns Scotus, 1942 – F. CORVINO, Riv. Crit. di

Storia della Filos. 10, 1955, 265–288 – I. ANGELELLI, Stud. on Gottlob Frege and Traditional Philosophy, 1967 – G. GAL, FSt 27, 1967, 191–212 – W. KLUXEN (Studia Scholastica-Scotistica 2, 1968), 229–240 – J. PINBORG, Logik und Semantik im MA, 1972 – H. SCHEPERS, Philos. Jb. 79, 1972, 106–136 – H. WEIDEMANN, Metaphysik und Sprache, 1975 – M.M. TWEEDALE, Aballard on Universals, 1976 – K. HEDWIG, Grazer philos. Stud. 5, 1978, 67–82 – E.J. ASHWORTH, The Tradition of Medieval Logic and Speculative Grammar, 1978 [Bibliogr.].

Beguün → Obergewand

Behaim, Martin, Kosmograph, Astronom und Diplomat, * 6. Okt. 1459 in Nürnberg, † 29. Juli 1507 in Lissabon; ging nach einer Lehre als Tuchkaufmann 1484 als Kosmograph und Astronom nach Portugal an den Hof von Kg. João II. Ob er dort an der Entwicklung der Hochseefahrt beteiligt war, ist umstritten. 1485/86 war er Kosmograph der Expedition des Diego Cão entlang der afrikan. Westküste, 1486 wurde er dafür Ritter des Christusordens, 1491–93 in Nürnberg, ließ er den dort noch heute erhaltenen ältesten Erdglobus herstellen. Dessen geograph. Ungenauigkeiten resultieren aus der Pflicht, ptg. Neuentdeckungen geheimzuhalten. Er diente vermutl. als Anschauungsmittel, um oberdt. Kapital für eine dt.-ptg. China-Expedition zu gewinnen. 1494/95 war B. als Diplomat für João II. tätig, 1507 starb er verarmt in Lissabon. J. Willers
Lit.: NDB II, 2 [Lit.] – E.G. RAVENSTEIN, M. B., His life and his globe, 1908 – H. KELLENBENZ, Ptg. Forsch. und Q. zur Behaimfrage, Mitt. des Vereins für Gesch. der Stadt Nürnberg 48, 1958, 79–95 – G. HAMANN, Der Eintritt der südl. Hemisphäre in die europ. Geschichte..., SAW, Phil.-hist. Kl., 260. Bd., 1968 – J. WILLERS, Der Erdglobus des M. B. im Germ. Nat. Mus., Humanismus und Naturwiss., 1980, 193–206 (Beitr. zur Humanismusforsch. 6).

Beharrlichkeit, lat. perseverantia, nach Augustinus jene Gnade, die den Menschen bis an sein Lebensende in der empfangenen Rechtfertigung ausharren läßt (Mt 10, 22; 24, 13; Röm 2, 7; Eph 6, 18). Sie ist die Kraft des guten Werkes. Die Heilungsgewißheit des Menschen macht die Ausdauer als eigenes Geben erforderlich. Dem Unbußfertigen fehlt diese Tugend, er verweilt in der Sünde zum Tode (1 Jo 5, 16 f.) bzw. gegen den Heiligen Geist. Die B. jedoch schließt Unbußfertigkeit und Mißachtung des Wortes Gottes aus, vertreibt die Hartnäckigkeit und bekämpft die Verhärtung. Thomas unterscheidet zw. der B. als einem Umstand einer anderen Tugend, in der der Mensch bis zum Ende des Lebens ausharrt, und der speziellen Tugend der B., die getragen wird vom Vorsatz, dem Bösen zu entsagen und bis zum Lebensende im Guten durchzuhalten. Zusammen mit der Geduld ist sie ein integraler Bestandteil der Kardinaltugend der Tapferkeit; von der Standhaftigkeit, die den Menschen angesichts der äußeren Schwierigkeiten im Guten stärkt, unterscheidet sich die B. dadurch, daß sie die inneren Hindernisse, die sich aus der Dauer der Tätigkeit ergeben, beseitigt. Die B. ist Gnadengabe Gottes; der Mensch vermag zwar den Vorsatz zu fassen, aber die Ausdauer liegt nicht in seiner Hand; die Gnade der B. festigt den Willen des Menschen, bis zum Tode in Glauben, Liebe und Hoffnung auszuharren und das Heil zu erlangen. Die Lehre von der bes. Gnadengabe der B. wurde 529 auf dem Konzil zu Orange (can. 10, DENZINGER-SCHÖNMEYER 380) und 1547 auf dem Konzil zu Trient (sessio VI cap. 13 can. 16 und 22, DENZINGER-SCHÖNMEYER 1541, 1566 und 1572) J. Gründel umschrieben.

Q.: Augustinus, De dono perseverantiae, MPL 45, 991–1034 – Alanus ab Insulis, Summa de arte praedicatoria, c. 17 (MPL 210, 145–147) – Thomas v. A., S. th. I-II qu. 109a. 10 und II-II qu. 137 – Lit.: J. JAKOS-THOMAS v. A., S. th. I-II qu. 109a. 10 und II-II qu. 137 – J. GUMBERSACK, Unzweizig, De dono perseverantiae finalis, 1932 – J. GUMBERSACK, Unzweizig, De dono perseverantiae finalis, 1932 – J. MOLTSMANN, Prädestination und Perseveranz. Gesch. und stilk. 1932 – J. MOLTSMANN, Prädestination und Perseveranz. Gesch. und Bedeutung der reformator. Lehre »de perseverantia sanctorum«, 1961 – H. MARSHALL, Kept by the power of God, 1974.

